

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2020

Nr. 9

Mittwoch, 01.04.2020

von Seite 42 bis 44

Inhalt dieser Ausgabe:

| AMTLICHER TEIL | | |
|--|-------|----|
| Amtliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Heide für das Gebiet östlich der Heistedter Straße, westlich der Brahmsstraße und nördlich des Ostpooles | Seite | 43 |
| | Seite | |
| | Seite | |
| | Seite | |
| NICHTAMTLICHER TEIL | | |
| | Seite | |
| | Seite | |
| | Seite | |
| | Seite | |

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Heide für das Gebiet östlich der Heistedter Straße, westlich der Brahmstraße und nördlich des Ostpooles

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Heide für das Gebiet östlich der Heistedter Straße, westlich der Brahmstraße und nördlich des Ostpooles, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.04.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, 7. Obergeschoss, Zimmer 708, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Planzeichnung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heide geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heide ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hinweis:

Aus gegebener Veranlassung kann eine Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Heide und die Begründung dazu sowie in den berichtigten

Flächennutzungsplan derzeit nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0481/6850-623 (Frau Bitzinger) erfolgen.

25746 Heide, 19.03.2020
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister